



EGMR: CHAPMAN V. THE UNITED KINGDOM (NR. 27238/95)

Niederlassungsverbot für Roma

Urteil der Grossen Kammer vom 18.01.2001 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Chapman v. The United Kingdom (Nr. 27238/95).

Betroffener Staat:

- Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland

Verletzung von:

- Weder Art. 8 noch Art. 14 EMRK wurden verletzt.

Sachverhalt / Prozessverlauf

Die Beschwerdeführerin reiste als Fahrende ihr Leben lang hauptsächlich in der Gegend von Hertfordshire umher, stets auf der Suche nach Arbeit. Sie ist verheiratet und hat vier Kinder. Für mehrere Jahre lebte die Familie auf einem inoffiziellen Standplatz in St. Albans. Sie standen auf einer Warteliste für einen dauerhaften Standplatz, erhielten jedoch nie ein Angebot für einen solchen. Immer wieder mussten sie nach Aufforderung der Polizei ihren Standort wechseln, weshalb die Schulbildung ihrer Kinder ständig unterbrochen wurde.

Infolge der Schikanierungen, die die Beschwerdeführerin und ihre Familie immer wieder aufgrund ihrer fahrenden Lebensweise erfahren mussten, kaufte die Beschwerdeführerin 1985 ein Grundstück, mit der Absicht in einem Wohnmobil darauf zu leben. Die Beschwerdeführerin gibt an, im Jahr 1984 habe ihr ein Ge-

meinderat versichert, dass es ihr erlaubt wäre auf einem von ihr gekauften Grundstück zu leben. Die Regierung macht geltend es gäbe keinerlei Aufzeichnung eines solchen Versprechens, und dass der Gemeinderat des Weiteren gar nicht für einen derartigen Entscheid zuständig sei.

Die Beschwerdeführerin zog mit ihrer Familie auf das Grundstück und stellte den Antrag auf eine Baubewilligung. Der Gemeinderat lehnte den Antrag ab und erliess eine Zwangsräumungsverfügung. Gegen die Verfügung wurde Beschwerde eingereicht. Nach einer Untersuchung eines Inspektors des Umweldpartements wurde die Beschwerde mit der Begründung abgewiesen, dass das Grundstück in einem Gebiet liege, das vorwiegend für die Landwirtschaft genutzt werde. Er entschied, dass die Interessen der nationalen und lokalen Planungsbestimmungen in der Abwägung mit den persönlichen Bedürfnissen der Familie überwiegen.

Der Familie wurden daraufhin 15 Monate Zeit gewährt, um ihr Grundstück zu verlassen. Der Gemeinderat teilte der Familie mit, dass man für sie einen geeigneten Standort suchen werde, an den sie innerhalb eines Jahres ziehen könnte. Nach Ablauf der Frist befand sich die Familie immer noch auf dem Grundstück, da Ihnen kein anderer Standort zugewiesen worden war. Die Beschwerdeführerin stellte den Antrag für eine Baubewilligung eines Bungalows, damit das Land angemessener genutzt werden könnte, wie es in der Untersuchung verlangt worden war. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt und die Beschwerdeführerin und ihr Mann wurden zwei Mal, mit einer Gesamtbusse von je 600 Pfund, wegen Verweigerung der Zwangsräumung gebüsst.

Zur Vermeidung weiterer gerichtlicher Verfahren nahm die Familie erneut die fahrende Lebensform auf, wobei sie wiederum von Ort zu Ort geschickt wurden. In der Zeit stellte die Beschwerdeführerin einen weiteren Antrag für eine Baubewilligung eines Bungalows, welcher aber erneut abgelehnt wurde. Im August 1992 kehrte die Familie mit ihrem Wohnwagen auf ihr Land zurück. Es wurden weitere Zwangsräumungsverfügungen erlassen. Die Beschwerdeführerin legte dagegen erneut Berufung ein, welche aber durch den Inspektor des Umweldpartements abgelehnt wurde.

Die Beschwerdeführerin reichte schliesslich eine Beschwerde am EGMR wegen Verletzung von Art. 8 und Art. 14 EMRK ein.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 8 EMRK

Das Gericht stellt fest, dass die Lebensweise der Beschwerdeführerin in einem Wohnwagen ein wesentlicher Bestandteil ihrer ethnischen Identität als Fahrende sei, welche die lange Tradition der fahrenden Minderheit widerspiegelt. Massnahmen, die das Stationieren des Wohnwagens betreffen, hätten Auswirkungen, die über das Recht auf eine Wohnung hinausgehen würden. Diese Massnahmen greifen auch die Befähigung zur Aufrechterhaltung ihrer Identität als Fahrende und ihr Führen des Privat- und Familienlebens im Einklang mit dieser Tradition an.

Die Entscheidung der Planungsbehörde, dass die Beschwerdeführerin nicht mit ihrem Wohnwagen auf ihrem Land bleiben dürfe sowie die getätigten Massnahmen stellen einen Eingriff in ihr Recht auf Privatleben, Familienleben und Wohnung ein.

Aufgrund dieses Eingriffes prüft das Gericht, ob der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte, der Eingriff ein legitimes Ziel verfolgte und ob der Eingriff notwendig war.

Das Gericht stellt fest, dass die Behörden eine legitime Interessensabwägung vorgenommen hatten und zugunsten des wirtschaftlichen Wohlergehens des Landes, zum Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit entschieden hatten. Weiter wird festgestellt, dass die Familie der Beschwerdeführerin ihre fahrende Lebensweise – trotz einem zugegebenen Mangel an Plätzen – durchaus in anderen Gemeinden auf öffentlichen Plätzen fortführen hätte können.

Das Gericht kommt zum Schluss, dass Art. 8 der EMRK nicht verletzt wurde.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK

Das Gericht stellt fest, dass die Einschränkung der Rechte der Beschwerdeführerin verhältnismässig und rechtmässig war. Es kommt zum Schluss, dass keine Diskriminierung der Beschwerdeführerin stattgefunden habe und somit keine Verletzung von Art. 14 EMRK vorliege.

Links zum Urteil:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=697031&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=701597&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>